

Transportunfälle

Wenn der Patient von der Trage fällt...

Medizinisches Wissen ist die eine Seite des Berufes. Vergessen wird aber allzu oft, dass auch der sichere Umgang mit Trage und Patientenstuhl vom Rettungsassistenten beherrscht werden muss. Kommt ein Patient beim Transport zu Schaden, drohen der Einsatzkraft Schmerzensgeld- und Schadenersatzforderungen.

Jedem Rettungsassistenten sträuben sich die Nackenhaare, wird er als „Krankenträger“ bezeichnet. Dennoch gehört der Umgang mit Trage und Patientenstuhl zu den Kernkompetenzen dieses Berufsstandes. Während bei notfallmedizinischen Fragen letztendlich der Arzt die Anordnungsverantwortung trägt, erwartet man vom Rettungsfachpersonal, dass es den Umgang mit den technischen Transportmitteln beherrscht. Daher sind Gefahrenquellen vor dem Transport mit Trage oder Stuhl bereits zu beseitigen.

Zu den Sorgfaltspflichten gehört beispielsweise, in Treppenhäusern störende Blumenkübel zur Seite zu räumen, sich über die Befestigung von Teppichauflagen zu informieren, Haustiere einsperren zu lassen oder den Patienten ordnungsgemäß mit Gurten zu sichern.

Schädigen sie aufgrund einer fahrlässigen Unachtsamkeit oder eines unprofessionellen Transports den Patienten, sehen sich Rettungsdienst-Mitarbeiter Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüchen ausgesetzt. Und das Spektrum der Ereignisse, die Gerichte beschäftigt haben, ist in diesem Zusammenhang groß. Ein paar Beispiele:

Anlässlich eines Feuerwehreinsetzes musste eine Patientin in einem Rettungstuch durch das Treppenhaus transportiert werden. Aufgrund des Einsatzes waren die Stufen jedoch durch das Wasser nass. Deswegen rutschte einer der Rettungsassistenten aus, und die Patientin stürzte mit dem Kopf auf die Treppe.

Das Landgericht Hannover (AZ: 9 O 133/04) hielt fest, dass der Rettungsdienst sich nicht auf einen bedauerlichen Unfall trotz rutschfesten Schuhwerks be-

rufen könne. Es gehört zu seinen Aufgaben, einen Transport gerade in solchen Situationen durchzuführen.

Die Entscheidung gibt Anlass, nochmals zu betonen, dass das Tragen des ordnungsgemäßen Schuhwerks zwingend notwendig ist. Andernfalls ist bei einem Ausrutschen allein der Anscheinsbeweis dafür ausschlaggebend, dass die Komplikation durch mangelhafte Ausrüstung bedingt war.

Dem Vorwurf, einen Patienten mehrfach auf Treppentufen aufgeschlagen zu haben, sahen sich vor wenigen Jahren ebenfalls Rettungskräfte ausgesetzt. Sie hätten das Rettungstuch, in dem der Patient lag, angeblich nur zu zweit gehalten. Vorgeschrieben sind aber drei „Träger“. Der Patient behauptete, sich bei dieser Aktion einen Lendenwirbel gebrochen zu haben.

Das Landgericht Coburg (AZ: 13 O 584/05) konnte in der Beweisaufnahme klären, dass die vorgeschriebene Zahl von Einsatzkräften das Tuch gehalten hatte und es beim Transport zu keinem Bodenkontakt gekommen war.



Der sichere Transport von Patienten mit Trage oder Stuhl gehört nach wie vor zu den Kernkompetenzen des Rettungsfachpersonals.

In einem anderen Fall behauptete ein Patient, dass ein Rettungsassistent die Fahrtrage so ungeschickt bedient hätte, dass er „quasi auf den Boden“ durchgerutscht sei und sich dadurch schwere Wirbelsäulenverletzungen zugezogen hätte.

Das Oberlandesgericht Hamm (AZ: 3 U 182/05) musste sich mit dem Schmerzensgeldanspruch einer Patientin befassen, die beim Einschleppen der Trage bei einer Verlegungsfahrt mit dem KTW gegen die Dachkante des KTW stieß. Hierbei erlitt sie eine inkomplette Querschnittslähmung. Den Einwand der Fahrzeugbesatzung, die Patientin habe sich beim Einladen der Trage aufgerichtet, ließ das OLG nicht gelten. Die Mitarbeiter des Rettungsdienstes hätten eine solche Reaktion von Patienten einzukalkulieren und entsprechende Warnhinweise zu geben.

Besondere Sorgfalt bei Schwergewichtigen

Fast schon ein Klassiker in diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Landgerichts Duisburg aus dem Jahr 1995, wonach der Rautek-Rettungsgriff keine geeignete Maßnahme zum Überheben und Umlagern von Patienten darstellt.

In Bayern wurde versucht, mit Unterstützung der Verwandten eine zirka 160 Kilogramm schwere Patientin aus dem Bett auf eine Trage zu ziehen. Bevor sie jedoch angegurtet und der Seitenbügel hochgeklappt werden konnte, rutschte die Frau von der Trage. Sie stürzte zu Boden und erlitt mehrere Frakturen.

Auch hier urteilte das Oberlandesgericht München trotz der besonderen Umstände, dass es zur Aufgabe der Mitarbeiter des Rettungsdienstes gehört, die Transportmaßnahme so auszugestalten, dass ein Sturz des Patienten ausgeschlossen ist. Gerade bei schwergewichtigen Patienten ist dabei besondere Sorgfalt geboten.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Bei allem notfallmedizinischen Know-how ist für das Gericht weiterhin der Rettungsassistent bzw. -sanitäter die Fachkraft für den Tragentransport. Er muss daher auch diese Transportmaßnahmen sicher beherrschen. Routine und Leichtsinn liegen jedoch allzu oft gefährlich nah beieinander.

Unser Autor: Bernd Spengler (Jg. 1967), Rettungsassistent, Rechtsanwalt u. a. mit Schwerpunkt Rettungsdienst/Arbeitsrecht, Autor des Buchs „Rettungsdienstrecht in der Praxis“ (Text)